

Zweite Satzung zur Änderung der Neufassung der Ordnung für das Schulpraktikum im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam

Vom 27. Januar 2016

Die Versammlung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2 sowie 71 Abs. 1 S. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLBV) vom 6. November 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 86]) sowie § 8 Abs. 1 S. 2 a) der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) an der Universität Potsdam vom 16. Juli 2014, ausgefertigt am 2. Dezember 2014 (AmBek. UP Nr. 20/2014 S. 1419), am 27. Januar 2016 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Neufassung der Ordnung für das Schulpraktikum im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam vom 27. März 2013 (AmBek. UP Nr. 7/2013, S. 277), geändert durch Satzung vom 26. März 2014 (AmBek. UP Nr. 11/2014 S. 678), wird wie folgt geändert:

1. Bei der Inhaltsübersicht und in der Überschrift von § 11 wird das Wort „Inkrafttreten“ durch das Wort „In-Kraft-Treten“ ersetzt.

2. An allen Stellen der Ordnung wird die Abkürzung „ZfL“ durch die Abkürzung „ZeLB“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „am Landesinstitut für Lehrerbildung des Landes Brandenburg (LaLeb)“ durch die Worte „der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Worte „jeweils 2 Semesterwochenstunden (SWS)“ durch die Worte „insgesamt 2 Semesterwochenstunden (SWS) je Modulteil“ ersetzt.

b) Bei Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Die konzeptionellen und curricularen Vorgaben des ZeLB für das Schulpraktikum werden durch die

verantwortlichen Hochschullehrkräfte der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften in die jeweiligen Studien integriert und dort umgesetzt.“.

c) In Abs. 5 Satz 2 werden hinter dem Wort „Juli“ die Worte „(Praktikum im Sommersemester)“ und hinter dem Wort „Februar“ die Worte „(Praktikum im Wintersemester)“ eingefügt.

d) In Abs. 5 Satz 3 werden hinter dem Wort „Lehrerbildung“ die Worte „und Bildungsforschung“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Anmeldung zum Schulpraktikum erfolgt über das Campusmanagementsystem der Universität Potsdam. Für das Praktikum im Sommersemester erfolgt die Anmeldung bis zum 15.10. des dem Praktikum vorangehenden Jahres und für das Praktikum im Wintersemester bis zum 15.4. des jeweiligen Jahres.“.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „dem Landesinstitut für Lehrerbildung“ durch die Worte „der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 2, 3 und 4 werden jeweils die Worte „des Landesinstituts für Lehrerbildung“ bzw. „des Landesinstituts für Lehrerbildung Brandenburg“ durch die Worte „der für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes zuständigen Schulbehörde“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 4 werden im ersten Spiegelstrich die Worte „Bericht mit kritischer Auswertung“ durch die Worte „kritische Reflexion“ ersetzt und im vierten Spiegelstrich vor dem Komma die Worte „bzw. des erarbeiteten Entwicklungsschwerpunkts“ eingefügt.

8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei Erkrankung während des Schulpraktikums sind das Praktikumsbüro Master am ZeLB und die Ausbildungsschule innerhalb eines Tages zu verständigen. Innerhalb von 7 Kalendertagen nach Auftreten des Krankheitsfalles ist ein ärztliches Attest beim Praktikumsbüro Master am ZeLB einzureichen. Geht das Attest per Post bei der Universität Potsdam ein, so muss es während der Frist nach Satz 2 abgeschickt worden sein; maßgeblich ist das Datum des Poststempels.“.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Praxissemesters“ durch das Wort „Schulpraktikums“ ersetzt. In

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. Mai 2016.

Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „ein Mal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Portfolio wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei der Bewertung „nicht bestanden“ kann das Portfolio zweimal wiederholt werden. Als Wiederholungsversuch zählt auch die Überarbeitung eines bereits eingereichten Portfolios.“.

10. Die Modulbeschreibung im Anhang zu § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Name des Moduls: Schulpraktikum	Anzahl der Leistungspunkte (LP): 24
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Pflichtmodul
Qualifikationsziele und Inhalte	<p><i>Qualifikationsziele</i> Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - verfügen über grundlegende Kompetenzen in den Bereichen „Unterrichten – Erziehen – Beurteilen – Forschen“ und können diese reflektieren, - kennen den Auftrag, die Struktur und die Funktionsweise von Schule; sie verfügen über Einblicke in die Komplexität des schulischen Berufsfeldes und können sich selbst darin wahrnehmen sowie habituell positionieren, - können Unterricht in den eigenen Unterrichtsfächern zielgerichtet beobachten und kriteriengeleitet auswerten, - können bezogen auf ausgewählte Unterrichtseinheiten Unterricht planen und durchführen, dabei fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Aspekte verknüpfen und angemessene Methoden, Arbeitsformen und Medien auswählen und sind in der Lage, die Qualität des eigenen Unterrichts kritisch zu beurteilen, - können die Entwicklung von demokratischen Werten und Normen sowie von eigenverantwortlicher Handlungs-, Kommunikations- und Sozialkompetenz unterstützen, - können in den eigenen Unterrichtsfächern Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler erkennen, vermögen Beurteilungs- und Beratungsfunktionen wahrzunehmen, und sind mit Methoden vertraut, Lernfortschritte zu evaluieren und Lernerfolge zu sichern, - sind in der Lage, auf der Basis der Begleitseminare eigene Forschungsfragen zu Schule und Unterricht zu entwickeln und zu bearbeiten, - können eigene Zielvorstellungen für die Weiterentwicklung von Lehrerkompetenzen im Vorbereitungsdienst formulieren. <p><i>Inhalte</i> In den vorbereitenden Seminaren werden allgemeine und fachspezifische Ziele, Voraussetzungen und Bedingungen des Schulpraktikums geklärt. Die Studierenden formulieren eigene Ziele, entwerfen Handlungsstrategien und entwickeln Forschungsfragen. In den begleitenden Seminaren steht der Zusammenhang von fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Perspektiven auf der Grundlage eigener Unterrichtstätigkeit (z.B. Kriterien für guten Unterricht unter Berücksichtigung der Spezifik des Faches, situativ reflektierte Handlungsmodelle sowie die Diskussion und Auswertung von Unterrichtsstunden und ersten Forschungserfahrungen) im Zentrum. In den nachbereitenden Seminaren werden auf der Grundlage der Portfolios der Studierenden die schulpraktischen und forschungsorientierten Erfahrungen diskutiert, und es werden individuelle Schwerpunkte aus fachdidaktischer oder erziehungswissenschaftlicher Perspektive für den Vorbereitungsdienst entwickelt. Im Schulpraktikum reflektieren und gestalten die Studierenden 14 Wochen Schulalltag als Mitglieder eines Lehrerkollegiums an einer Ausbildungsschule mit. Die Studierenden hospitieren unter spezifischen Beobachtungsperspektiven im Unterricht ausgewählter Klassen, Jahr Jahrgangsstufen und Fächer. Beginnend mit der Gestaltung angeleiteten Unterrichts führen die Studierenden schrittweise selbstständigen Unterricht in ihren studierten Fächern durch. Im Rahmen der Hospitationen und des selbstständigen Unterrichts bearbeiten die Studierenden im Sinne des forschenden Lernens schulrelevante allgemein-, fachdidaktische bzw. erziehungswissenschaftliche Aufgabenstellungen. Jede(r) Studierende wird von Lehrenden der Fachdidaktik in einem Unterrichtsbesuch individuell beraten (3 h pro Unterrichtsbesuch je Fach).</p>

	Umfang der Selbstlernzeit: Praktikumsvorbereitende, -begleitende und -nachbereitende Seminare: 180 h Vor- und Nachbereitung der eigenen Unterrichtsstunden, Führen des Portfolios, Bearbeitung der Forschungsfragen: 226 h Insgesamt: 406 h				
Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):	Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung finden Sie nachfolgend				
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Schulpraktikum* mit Seminaren zur Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung (Seminare: 30 h im Modulteil Fachdidaktik Fach 1, 30 h im Modulteil Fachdidaktik Fach 2, 30 h im Modulteil Bildungswissenschaften)	S: 3x2 PR: 2x0,2	Im Fach 1 und im Fach 2 jeweils 1 schriftlicher Unterrichtsentswurf (8 – 10 Seiten) Im Fach 1 und im Fach 2 jeweils 1 Referat (ca. 15 Minuten) oder je 1 schriftliche Leistung (ca. 5 Seiten) 1 schriftliche Fallanalyse (ca. 3 – 5 Seiten) in den Bildungswissenschaften Anwesenheit (regelmäßige und aktive Teilnahme) gemäß § 9 Abs. 3 und 4		Portfolio (gemäß § 7 Abs. 4 im Umfang von mindestens 20 Seiten zuzüglich Materialsammlung;) unbenotet Nachweis über die Absolvierung des Schulpraktikums als „erfolgreich absolviert“ (§ 9 Abs. 1), unbenotet	24
* Schulpraxis (224 h Praktikum an der Ausbildungsschule, davon betreuter Unterrichtsbesuch Fach 1 innerhalb der Schulpraxis (3 h) und betreuter Unterrichtsbesuch Fach 2 innerhalb der Schulpraxis (3 h))					
Häufigkeit des Angebots:		Jedes Semester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine			
Anbietende Lehrereinheit(en):		Seminare Modulteil Fachdidaktik Fach 1: Fach 1 Seminare Modulteil Fachdidaktik Fach 2: Fach 2 Seminare Modulteil Bildungswissenschaften: Erziehungswissenschaft Modulteil Schulpraxis: Fach 1 und Fach 2 (je zur Hälfte)			

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Artikel 3

Der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung wird beauftragt, die Neufassung der Ordnung für das Schulpraktikum im lehramtsbezogenen Masterstudium an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.